



TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit und die weitere Vorgehensweise zum Bürgerbegehren gem. § 21 GemO Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die für einen Bürgerentscheid erforderlichen Voraussetzungen i.S.d. § 21 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg (Bürgerbegehren) erfüllt sind.
2. Der Gemeinderat hält weiter an seinem Beschluss vom 13.09.2023 fest. Dieser lautet:
 - Der Gemeinderat stimmt der zeitnahen Entnahme der denkmalgeschützten Bäume zu.
 - Die Entnahme der Bäume hat unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
 - Für die entnommenen Bäume ist eine Ersatzbepflanzung, welche den Anforderungen des Klimawandels gerecht wird, vorzunehmen.
 - Die Gemeindeverwaltung wird mit der Ausschreibung der Baumentnahme beauftragt und erhält den Auftrag, die Maßnahme anschließend zu vergeben.
3. Damit stellt der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 21 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg fest und ist deshalb gezwungen, einen Bürgerentscheid zu beschließen. Folgende Frage wird im Bürgerentscheid zur Abstimmung gebracht:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat diesen Beschluss aufhebt und einen neuen Beschluss fasst, dass die für die Beseitigung der Bäume einzusetzenden Finanzmittel für Baumpflege und Baumerhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, damit die Bäume noch einige Jahre das charakteristische Dorfbild gestalten.“
4. Der Gemeinderat legt als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid Sonntag, 21. Januar 2024, fest.
5. Der Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt die Verwaltung, im Vorfeld des Bürgerentscheides eine schriftliche Information zu erstellen.

Sachdarstellung

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Gemäß § 21 Abs. 2 GemO Baden-Württemberg kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen.

Gegenstand des Bürgerbegehrens

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens wenden sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2023, bei dem in öffentlicher Sitzung die Entnahme der drei Bäume beschlossen wurde. Der Gemeinderatsbeschluss ist dem Punkt Nr. 2 der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens

a) Bürgerentscheidsfähiger Gegenstand

Die Angelegenheit muss zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehören. Aufgrund der Bedeutung für die Gemeinde und der Zuständigkeit, welche sich nicht in der Entscheidungskompetenz (finanzielle Ermächtigungsgrundlage) des Bürgermeisters befindet, ist der Gemeinderat hierfür zuständig. Die Entscheidung über die Baumentnahme bzw. Erhalt (wie im Bürgerbegehren aufgeführt) fällt somit unstrittig in den Wirkungskreis des Gemeinderates.

b) Notwendiges Quorum gem. § 21 Abs. 3 S. 6 GemO Baden-Württemberg

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (vgl. § 12 GemO Baden-Württemberg) unterzeichnet sein. Für die Gemeinde Hausen am Tann bedeutet dies, dass am Wahltag am Sonntag, 21.01.2024 bei 374 Wahlberechtigten mindestens 26 Unterschriften erforderlich sind.

Welcher Tag für die Beurteilung dieser Voraussetzung maßgebend ist, ist in der GemO nicht eindeutig geregelt. Maßgebend für die Beurteilung der nötigen Unterstützungsunterschriften ist aus Sicht der Verwaltung die Zahl der Abstimmungsberechtigten am Wahltag.

Am Donnerstag, 23.11.2023 wurde der Gemeindeverwaltung einer Liste mit 60 Unterstützungsunterschriften übergeben. Die Prüfung der Gemeindeverwaltung ergab, dass von den 60 Unterschriften 59 gültig waren.

Es könnte auch die Meinung vertreten werden, dass § 143 GemO Baden-Württemberg anzuwenden ist, dann wäre die benötigte Zahl an Unterschriften entsprechend dem Stichtag 30.06.2022 zu berechnen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Zahl der erforderlichen Unterschriften am Tag der Übergabe/Einreichung des Bürgerbegehrens als Grundlage herangezogen wird.

Es ist daher vollkommen unerheblich, bei welcher rechtlichen Betrachtungsweise die Anzahl der Unterstützungsunterschriften zu Grunde gelegt wird, die entsprechende Mindestzahl nach § 21 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg ist erreicht.

c) Form und Frist

Das Bürgerbegehren wurde ordnungsgemäß schriftlich eingereicht (§ 21 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2023 und muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO Baden-Württemberg 2. HS innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte am 21.09.2023 durch die Veröffentlichung des Kurzberichtes im Amtsblatt der Gemeinde Hausen am Tann (Amtliche Bekanntmachungen).

Die am 23.11.2023 eingegangenen Unterschriften wurden somit fristgerecht eingereicht.

d) Fragestellung

Die zur Entscheidung zu erbringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens entspricht diesen Anforderungen.

e) Begründung

Das Unterschriftenformular des Bürgerbegehrens enthält eine Begründung, die erkennen lässt, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen. Das Begründungserfordernis ist somit erfüllt (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO Baden-Württemberg).

f) Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO Baden-Württemberg einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Vorschlag soll dem Bürger die finanziellen Folgen der geforderten Maßnahme vor Augen führen und zugleich politische Zustimmung für eine konkrete Finanzierung sicherstellen.

Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlags ist, der Bürgerschaft die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme klar vor Augen zu stellen. Es

geht darum, den Bürgern in finanzieller Sicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können.

Die Kostendeckung wurde durch Wegfall der entstehenden Kosten für die Baumentnahme dargestellt. Der Kostenansatz wurde hierfür auf 4.000 € beziffert.

g) Anhörung der Vertrauenspersonen

Vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat sind die Vertrauenspersonen, gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO Baden-Württemberg, anzuhören. Die Anhörung der Vertrauenspersonen ist Gegenstand des vorangehenden Tagesordnungspunktes (TOP 2).

Zusammenfassung

1. Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen. Es ist daher zuzulassen. Das Bürgerbegehren ging am 23.11.2023 durch persönliche Übergabe bei der Gemeindeverwaltung ein. Die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang erfolgen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 GemO Baden-Württemberg) und findet somit mit der Sitzung am 06.12.2023 fristgerecht statt.

Alternative: Rücknahme des Beschlusses

Der Bürgerentscheid entfällt nach § 21 Abs. 4 Satz 3 GemO Baden-Württemberg, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Die verlangte Maßnahme besteht in diesem Fall durch Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

2. Festlegung der Abstimmungsfrage

Der Gemeinderat legt die Abstimmungsfrage des Bürgerentscheids fest. Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Formulierung der Fragestellung zu ändern. Da die Formulierung der Fragestellung des Bürgerbegehrens hier klar und eindeutig ist und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, wird vorgeschlagen, die Formulierung des Bürgerbegehrens für die Durchführung des Bürgerentscheids zu übernehmen.

Die Abstimmungsfrage lautet daher:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat diesen Beschluss aufhebt und einen neuen Beschluss fasst, dass die für die Beseitigung der Bäume einzusetzenden Finanzmittel für Baumpflege und Baumerhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, damit die Bäume noch einige Jahre das charakteristische Dorfbild gestalten.“

3. Festlegung des Abstimmungstages des Bürgerentscheids

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates (§ 2 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO Baden-Württemberg). Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO Baden-Württemberg).

Die Verwaltung schlägt vor, die Abstimmung aus organisatorischen Gründen (Vorbereitungen der Kommunalwahl) und unter Berücksichtigung der Ende Februar zu Ende gehenden vegetationsfreien Zeit (Ende Februar) auf den Jahresanfang 2024 zu legen. Vorgesehener Abstimmungstag ist Sonntag, 21. Januar 2024.

4. Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach § 41 KomWG entsprechend den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, d.h. dass ein Gemeindewahlausschuss zu bilden ist (§ 11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Abstimmung zum Bürgerentscheid und die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die Stellvertreter im Amt. Die Beisitzer und Stellvertreter sind in gleicher Zahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Gemeindewahlausschuss zu bilden und die Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan Weiskopf (kraft Gesetzes)

Stellvertretung: durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin (kraft Gesetzes)

1. Beisitzer: Braunmüller, Frank
Stellvertreter: Gerstenecker, Beate
2. Beisitzer: Edelmann, Christine
Stellvertreter: Neher, Sven
3. Beisitzer: Schewe, Heinrich
Stellvertreter: Schmid, Ute

Die Verwaltung schlägt vor, die Beisitzer und deren Stellvertreter offen zu wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

Der/die Schriftführer/in wird vom Bürgermeister bestellt (§ 11 Abs. 4 KomWG). Schriftführerin ist Frau Manuela Brobeil, deren Stellvertreter ist Herr Martin Beck.

5. Information der Bürger

Bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 Satz 1 GemO Baden-Württemberg).

In dieser dürfen auch die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 Satz GemO Baden-Württemberg).

Die Verwaltung schlägt vor, eine Informationsschrift zu erstellen. Diese soll in der Kalenderwoche 51/2023 an alle Haushalte verteilt werden

Die Informationsschrift soll einen Umfang von acht DIN A4-Seiten umfassen. Die Vorder- und Rückseite der Informationsschrift werden in Absprache zwischen den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens und der Verwaltung gemeinsam neutral gestaltet. Insbesondere wird auf diesen Seiten der Ablauf eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids dargestellt sowie der Stimmzettel abgebildet. Auf drei Seiten davon kann die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat informieren. Drei Seiten werden den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens für die Darstellung ihrer Auffassung zur Verfügung gestellt.

Redaktionsschluss für die Informationsschrift ist Freitag, 15.12.2023, 10.00 Uhr. Die Vertrauenspersonen, sowie die Verwaltung erhalten vor Veröffentlichung einen Layoutabzug der gesamten Informationsschrift.

6. Quorum und Rechtswirkung des Bürgerentscheids

Die beim Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (§ 21 Abs. 7 GemO Baden-Württemberg). Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 21.01.2024 wären dies rund 74 Bürger (Stand: 27.11.2023), damit das Quorum erreicht wird. Ausschlaggebend ist die Zahl der tatsächlichen Abstimmungsberechtigten am Abstimmungstag.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen erneuten Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO Baden-Württemberg).

Finanzielle Auswirkungen (mit Begründung):

Die Gemeindeverwaltung geht derzeit davon aus, dass für den Bürgerentscheid Kosten in Höhe ca. 4.000,- € anfallen, welche im Haushalt 2024 der Gemeinde Hausen am Tann zu veranschlagen sind.